

4/SN-384/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	30 -GE/19- 04
Datum:	5. MAI 1994
Verteilt	6.5.94

A. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2274	Datum
-	VP-6311	Dipl-Ing Eng/Hen	FAX	2627	04.05.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iv

Mag Heinz Vogler



Mag Werner Muhm

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	30 -GE/19.....
Datum:	5. MAI 1994
Verteilt	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

J. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2274	Datum
210.779/2-II/1-1994	VP/6311	Dipl.-Ing Eng/Hen	FAX	2627	28.4.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (HLG-Novelle 1994)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Hochleistungsstreckengesetzes wie folgt Stellung:

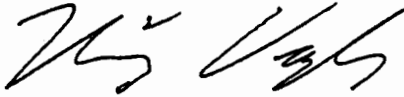
Die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere die Neuregelung des Anhörungsverfahrens aufgrund des Umweltverträglichkeitsgesetzes für Hochleistungsstrecken und die Neuregelung für die Inanspruchnahme von ÖBB-Grundflächen und bundeseigene Grundflächen durch die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG - aufgrund des neuen Bundesbahngesetzes - werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach Meinung der Bundesarbeitskammer sollte allerdings in Zusammenhang mit der Abwicklung der Behördenverfahren eine Vereinfachung angestrebt werden. Es sollte bereits in der Phase der Trassenfestlegung Lage und Höhe der in den Planunterlagen gemäß § 4 Abs 3 ausgewiesenen Eisenbahnanlagen (Hoch- und Kunstbauten) festgelegt werden. Dadurch könnte das sehr aufwendige Genehmigungsverfahren der genannten Anlagen nach Eisenbahngesetz 1957 entfallen. Ein derartiges Genehmigungsverfahren wäre demnach nur dann erforderlich, wenn nachträglich eine Trassenverschiebung notwendig wird.

Die Bundesarbeitskammer schlägt weiters vor, den Umweltanwalt im Sinne der Definition des Umweltverträglichkeitsgesetzes in den Kreis der Anhörungsberechtigten in § 4 Abs 1

aufzunehmen. Dies vor allem deshalb, weil mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Umweltschutz auch in jenen Fällen, in denen die Bestimmungen des UVP-Gesetzes nicht anzuwenden sind, von den Betroffenen kontaktiert werden wird.

Der Präsident:

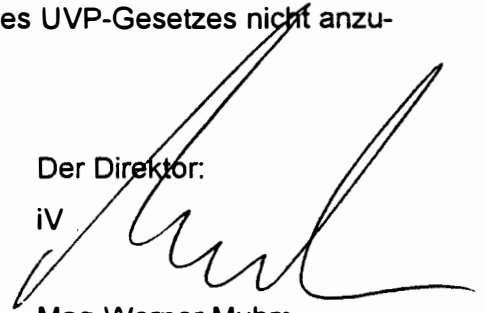


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm